

# Haus- und Grundstücksordnung

## 1 Einleiten von Abwässern in die Kanalisation

### 1.1 Grundsätzliches

Das Einleiten von wassergefährdenden Stoffen und Flüssigkeiten in die Kanalisation ist unzulässig. Gemäß geltenden behördlichen Auflagen darf in die Abwassereinläufe nur gewöhnliches Schmutzwasser eingelassen werden. Die Beurteilung, ob es sich im Einzelfall um solches handelt, ist nach den in der Entwässerungssatzung der Stadt Saarbrücken enthaltenen Kriterien vorzunehmen.

Der Benutzer hat die Flug-Hafen-Saarland GmbH unverzüglich über jede Änderung der Beschaffenheit oder der Menge der von ihm erzeugten oder beeinflussten Abwässer zu informieren und die Unschädlichkeit der Abwässer nach zu weisen.

Ein Auszug mit den wichtigsten Bestimmungen aus der für alle Abfallerzeuger gleichermaßen verbindlichen Abwassersatzung der Stadt Saarbrücken ist nachfolgend abgedruckt.

Sofern sich im Zusammenhang mit der Einleitung von Abwässern Unklarheiten ergeben, sind diese unverzüglich mit der zuständigen Stelle der Flug-Hafen-Saarland GmbH abzuklären.

### 1.1 Abwassersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken

1.2.1 Es ist die aktuelle Version der Abwassersatzung der Landeshauptstadt Saarbrücken bindend.

1.2.2 Die Flug-Hafen-Saarland GmbH ist berechtigt in Fällen der begründeten Vermutung von unzulässigen Einleitungen die erforderlichen Überprüfungen vorzunehmen. Sofern die Ermittlungen einen konkreten Verstoß gegen die erwähnten Einleitungsbedingungen ergeben, kann die Flug-Hafen-Saarland GmbH die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schäden an Personen, Sachen und Umwelt zu Lasten des Zustandsstörers auch ohne dessen Zustimmung einleiten. Für alle Tätigkeiten, die eine Einleitung von wassergefährdenden Stoffen nicht ausschließen, ist das hieraus vorhandene

Risiko im Rahmen der betrieblichen Haftpflichtversicherung ausreichend abzudecken. Das Bestehen des Versicherungsschutzes ist der Flug-Hafen-Saarland GmbH auf Anfrage nachzuweisen. Hinsichtlich der erwähnten Risiken hat die Mieterin / Pächterin die Flug-Hafen-Saarland GmbH von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## **2 Benutzungsordnung für Gebäude der Flug-Hafen-Saarland GmbH**

### **2.1 Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bestimmungen dieser Gebäudebenutzungsordnung sind Weisungen im Sinne der staatlich genehmigten Flughafen Benutzungsordnung. Sie gelten für alle Gebäude und Anlagen der Flug-Hafen-Saarland GmbH, einschließlich derer, die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Durch das Betreten der Gebäude wird die Gebäudenutzungsordnung anerkannt.

### **2.2 Allgemeines**

Die Gebäude sowie ihre Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln, es gilt ein generelles Rauchverbot. Dieses bezieht sich auch auf das Rauchen von E-Zigaretten.

### **2.3 Aufenthalt**

Der Aufenthalt in den Gebäuden ist nur zu den Zwecken gestattet, zu denen die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind.

### **2.4 Anordnungen**

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Hinweisschilder, Piktogramme und ähnliche Hinweise sind zu beachten.

### **2.5 Besucher**

Besucher und Kunden von nicht allgemein zugänglichen Bereichen der Gebäude sind verpflichtet, sich die erforderlichen Zugangsberechtigungsausweise rechtzeitig bei der hierzu autorisierten Stelle der Flug-Hafen-Saarland GmbH aushändigen zu lassen und die vorgeschriebenen Wege einzuhalten. Besucherscheine, evtl. auch Flugtickets, sind auf Verlangen vorzuzeigen. Ausgestellte Besucherscheine sind beim Verlassen der nicht allgemein

zugänglichen Bereiche unaufgefordert an den dafür vorgesehenen Kontrollstellen zurückzugeben.

## **2.6 Gepäckwagen**

Die von der Flug-Hafen-Saarland GmbH bereitgestellten Gepäckwagen dürfen nur für den Transport von Fluggepäck im Bereich des Passagierabfertigungsgebäudes und des zugehörigen Vorgeländes verwendet werden. Sie werden auf eigene Gefahr benutzt. Wird festgestellt, dass Gepäckwagen zu anderen Zwecken oder an anderen Orten unberechtigt benutzt werden, so kann die Flug-Hafen-Saarland GmbH einen pauschalierten Schadensersatz von € 80,00 verlangen.

## **2.7 Verunreinigungen**

Verunreinigungen sind von dem Verursacher oder sonstigen Verantwortlichen zu beseitigen. Andernfalls kann die Flug-Hafen-Saarland GmbH nach ihrer Wahl entweder für Reinigung einen pauschalierten Schadensersatz von € 30,00 oder gegen Nachweis die tatsächlichen Reinigungskosten fordern. Bei Beschädigungen besteht Ersatzpflicht in Höhe des entstandenen Schadens und etwaiger Folgen.

## **2.8 Unfälle**

Werden im Geltungsbereich der Flughafenbenutzungsordnung Personen verletzt oder Gegenstände beschädigt, ist unverzüglich ein Notruf, Haus-App. 444, zu tätigen oder die Flugleitung Tel. 83-260 (Haus-App. 260) zu benachrichtigen.

## **2.9 Fundsachen**

Fundsachen sind unverzüglich bei folgenden Stellen der Flug-Hafen-Saarland GmbH abzugeben:

1. Information
2. Flugleitung
3. Operations-Office

## **2.10 Sicherheitsausgänge**

Sicherheitsausgänge und Fluchtwege sind ständig freizuhalten. Die unberechtigte Benutzung von Sicherheits- und Notausgängen berechtigt die Flug-Hafen-Saarland GmbH zur Erhebung eines pauschalierten Schadensersatzes von € 100,00.

## **2.11 Zusätzliche Vorschriften für die Mitarbeiter von Betrieben und Dienststellen**

### **2.11.1 Ausweise**

Der Flughafenausweis der Flug-Hafen-Saarland GmbH ist beim Betreten der nicht öffentlichen Bereiche ständig sichtbar zu tragen. Bestehen Zweifel an der Aufenthaltsberechtigung von Personen oder an der Gültigkeit von Ausweisen ist die Sicherheitszentrale, Haus-App. 258, zu benachrichtigen. Alle Wahrnehmungen, die auf eine strafbare Handlung schließen lassen, sind sofort der örtlichen Dienststelle der Bundespolizei, Tel. 06893/94930 (Haus-App. 238), zu melden.

### **2.11.2 Störungen**

Störungen und Beschädigungen von Einrichtungen und Anlagen sind unverzüglich dem diensthabenden Verkehrsassistenten (VA) (Haus-App. 251) zu melden.

Ergibt sich aus den erkannten Störungen oder Beschädigungen eine Gefahr für Personen oder / und Sachen, so ist unverzüglich ein Notruf Haus-App. 444 abzusetzen.

## **2.12 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Haus- und Grundstücksordnung können zivil- und strafrechtlich verfolgt werden.

Saarbrücken, den 12. April 2017  
Flug-Hafen-Saarland GmbH

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Thomas Schuck  
Geschäftsführer

Rita Gindorf-Wagner  
Geschäftsführerin